

Diskus Werke AG

mit Sitz in Dietzenbach

S A T Z U N G

Stand 04.07.2017

A. Allgemeines

§ 1

Die Aktiengesellschaft hat die Firma

Diskus Werke AG

und hat ihren Sitz in Dietzenbach.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens sind die Herstellung und der Vertrieb von Werkzeugen und Werkzeugmaschinen, insbesondere Schleifwerkzeugen, Schleifmaschinen und Maschinenteilen sowie anderen Erzeugnissen, die unmittelbar oder mittelbar schleiftechnischen und steuerungstechnischen Zwecken dienen. Die Gesellschaft kann für verbundene Unternehmen oder Dritte Aufgaben der kaufmännischen Verwaltung durchführen, Unternehmen der gleichen Branche beratend unterstützen sowie Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Beteiligungen an Grundstücksgesellschaften erwerben, veräußern und verwalten.

Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die dem Gegenstand des Unternehmens dienen. Sie kann zu diesem Zweck insbesondere gleiche oder ähnliche Unternehmen gründen, erwerben oder sich an ihnen beteiligen sowie Zweigniederlassungen errichten.

Die Gesellschaft kann ihren Unternehmensgegenstand entweder unmittelbar oder ganz oder teilweise in Tochtergesellschaften verwirklichen.

§ 3

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 25.000.000,55 (in Worten: Euro fünf- undzwanzig Millionen und fünfundfünfzig Cent) und ist eingeteilt in 9.677.413 auf den Inhaber lautende Stückaktien.

Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 01. Juli 2022 mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Ausgabe neuer, auf den Inhaber lautender Stückaktien einmal oder mehrmals gegen Bareinlagen und/oder gegen Sacheinlagen um insgesamt bis zu EUR 12.499.998,99 (in Worten: Euro zwölf Millionen vierhundertneunundneunzigtausendneunhundertachtundneunzig und neunundneunzig Cent) zu erhöhen (genehmigtes Kapital 2017/I). Die neuen Aktien sind grundsätzlich den Aktionären zum Bezug (auch im Wege des mittelbaren Bezugs gemäß § 186 Abs. 5 Satz 1 AktG) anzubieten.

Der Vorstand ist ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre in den folgenden Fällen auszuschließen:

- bei einer Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen, wenn der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis von Aktien der Gesellschaft gleicher Ausstattung im Zeitpunkt der Festlegung des Ausgabebetrags nicht wesentlich im Sinne der §§ 203 Abs. 1 und 2, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unterschreitet. Dieser Ausschluss des Bezugsrechts ist jeweils auf insgesamt höchstens 10% des im Zeitpunkt des Wirksamwerdens oder – falls dieser Wert geringer ist – der Ausübung dieser Ermächtigung bestehenden Grundkapitals der Gesellschaft beschränkt. Auf diese Begrenzung sind Aktien anzurechnen, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung aufgrund anderer Ermächtigungen in unmittelbarer oder entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Bezugsrechtsausschluss veräußert oder ausgegeben werden. Ebenfalls anzurechnen sind Aktien, die zur Bedienung von Options- und/oder Wandlungsrechten aus Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen oder -genussrechten auszugeben sind, sofern diese Schuldverschreibungen oder Genussrechte während der Laufzeit dieser Ermächtigung in entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Bezugsrechtsausschluss ausgegeben werden;
- bei einer Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen, insbesondere zum Erwerb von Unternehmen, Beteiligungen an Unternehmen oder Unternehmensteilen;
- zum Ausgleich von Spitzenbeträgen; sowie
- zur Gewährung von Bezugsrechten an Inhaber von durch die Gesellschaft oder ein nachgeordnetes verbundenes Unternehmen zu begebenden Wandlungs-

oder Optionsrechten aus Schuldverschreibungen.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung von Kapitalerhöhungen aus dem genehmigten Kapital festzulegen.

§ 4

Die Aktien werden mit der Namensunterschrift des Vorstandes und des Vorsitzenden des Aufsichtsrats versehen, die auch im Wege der mechanischen Vervielfältigung hergestellt werden kann.

Der Anspruch des Aktionärs auf Verbriefung seines Anteils ist ausgeschlossen (§10 Absatz 5 AktG).

B. Verfassung der Gesellschaft

I. Vorstand

§ 5

Der Vorstand besteht aus einer oder mehreren Personen. Der Aufsichtsrat bestimmt die Zahl der Mitglieder des Vorstandes. Die Bestellung stellvertretender Vorstandsmitglieder ist zulässig.

Der Vorstand führt die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung und einer vom Vorstand oder Aufsichtsrat erlassenen Geschäftsordnung.

§ 6

Die Gesellschaft wird, wenn der Vorstand aus einer Person besteht, von dieser, wenn mehrere Vorstandsmitglieder bestellt sind, durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten.

Der Aufsichtsrat kann bestimmen, daß ein Vorstandsmitglied allein zur Vertretung der

Gesellschaft befugt ist.

§ 7

Der Vorstand bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates außer in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen:

1. zur Erteilung und zum Widerruf von Generalvollmachten und Prokura
2. zur Errichtung und Aufhebung von Zweigniederlassungen
3. zur Eingehung von Beteiligungen an anderen Unternehmen.

II. Aufsichtsrat

§ 8

Der Aufsichtsrat besteht aus sechs Mitgliedern.

Er wird längstens für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung gewählt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem gewählt wird, nicht mitgerechnet.

§ 9

Der Aufsichtsrat wählt zu Beginn seiner Amtsperiode für deren Dauer aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und mindestens einen Stellvertreter.

Zur gültigen Beschlußfassung müssen sämtliche Mitglieder des Aufsichtsrates eingeladen und mindestens drei Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter, anwesend sein. Beschlußfassung durch schriftliche oder telegrafische Stimmabgabe ist zulässig, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter aus besonderen Gründen eine solche Beschlußfassung anordnet und kein Mitglied des Aufsichtsrates diesem Verfahren widerspricht.

Die Aufsichtsratssitzungen werden von dem Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung von dem Stellvertreter, in Abwesenheit beider von dem an Lebensjahren

ältesten Aufsichtsratsmitglied geleitet.

Für Beschlüsse und Wahlen genügt einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet bei Wahlen das Los, bei Beschlüssen die Stimme des Leiters der Sitzung.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates wird eine Niederschrift geführt, die vom Leiter der Sitzung und einem anderen an dieser teilnehmenden Aufsichtsratsmitglied unterschrieben wird.

Der Vorstand hat auf Verlangen des Aufsichtsrates den Sitzungen beizuwohnen.

Im übrigen setzt der Aufsichtsrat selbst seine Geschäftsordnung fest.

Er ist berechtigt, aus seiner Mitte Aufsichtsratsausschüsse zu bilden und diesen - soweit gesetzlich zulässig - entscheidende Befugnisse zu übertragen.

§ 10

Jedes Mitglied des Aufsichtsrats erhält je Geschäftsjahr (gegebenenfalls zeitanteilig) eine feste Vergütung von € 6.000,- und eine veränderliche Vergütung in Höhe von € 2.000,- je 1% Dividende, um die die ausgeschüttete Dividende 4% des Grundkapitals übersteigt. Der Vorsitzende erhält das Doppelte und jeder seiner Stellvertreter das 1 ½-fache dieser Vergütung. Die feste Vergütung ist nach Ablauf des Geschäftsjahres zahlbar, die veränderliche Vergütung nach Beschlussfassung der Hauptversammlung über die Gewinnverwendung des Geschäftsjahres. Zusätzlich werden den Mitgliedern des Aufsichtsrats die in Ausübung ihres Amtes entstandenen Auslagen erstattet, zu denen auch eine anfallende Umsatzsteuer gehört.

III. Hauptversammlung

§ 11

Die ordentliche Hauptversammlung findet alljährlich in den ersten 8 Monaten des Geschäftsjahres statt. Hauptversammlungen sollen am Sitz der Gesellschaft oder an

einem deutschen Börsenplatz stattfinden. Sie kann jedoch auch im Umkreis von 50 Kilometern um den Sitz der Gesellschaft oder eines deutschen Börsenplatzes stattfinden. Sie wird vom Vorstand oder vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates einberufen.

Die Hauptversammlung ist, sofern das Gesetz keine abweichende Frist bestimmt, mit einer Frist von mindestens 36 Tagen vor der Hauptversammlung einzuberufen. Der Tag der Einberufung und der Tag der Hauptversammlung sind nicht mitzurechnen. Im übrigen gilt § 121 Abs. 7 Aktiengesetz.

§ 12

Aktionäre, die an der Hauptversammlung teilnehmen und das Stimmrecht ausüben wollen, müssen sich zur Hauptversammlung anmelden und ihre Berechtigung nachweisen. Die Anmeldung und der Nachweis der Berechtigung müssen der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse sechs Tage vor der Hauptversammlung zugehen. Der Tag des Zugangs und der Tag der Hauptversammlung sind nicht mitzurechnen.

Für die Berechtigung nach Absatz 1 reicht ein in Textform erstellter besonderer Nachweis des Anteilsbesitzes durch das depottführende Institut aus. Der Nachweis muss sich auf den im Aktiengesetz für börsennotierte Gesellschaften hierfür vorgesehenen Zeitpunkt beziehen, auch wenn die Gesellschaft nicht börsennotiert ist (Beginn des einundzwanzigsten Tages vor der Versammlung).

Die Gesellschaft ist berechtigt, bei Zweifeln an der Richtigkeit oder Echtheit des Berechtigungsnachweises einen geeigneten Nachweis zu verlangen. Bestehen auch an diesem Zweifel, kann die Gesellschaft die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechtes zurückweisen.

§ 13

Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter, in Verhinderung beider ein anderes Mitglied des Aufsichtsrates. Falls kein Aufsichtsratsmitglied anwesend oder zur Übernahme des Vorsizes bereit ist, wählt die Versammlung unter Leitung des an Lebens-

jahren ältesten anwesenden Aktionärs den Versammlungsleiter.

Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden, soweit das Gesetz nicht zwingend etwas anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Auf außerordentliche Hauptversammlungen finden die Bestimmungen dieses Abschnittes entsprechende Anwendung.

Der Vorsitzende kann das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen beschränken; er kann insbesondere bereits zu Beginn oder während der Hauptversammlung den zeitlichen Rahmen für den ganzen Verlauf der Hauptversammlung, für die Aussprache zu den einzelnen Tagesordnungspunkten sowie für den einzelnen Frage- und Redebeitrag angemessen festsetzen.

C. Geschäftsjahr und Bekanntmachungen

§ 14

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger, soweit nicht das Gesetz zwingend etwas anderes bestimmt.

D. Gewinnverteilung

§ 15

Über die Verwendung des Bilanzgewinnes, der sich nach Vornahme von Abschreibungen, Wertberichtigungen, Rückstellungen und Rücklagen einschließlich der Einstellung in die gesetzliche Rücklage ergibt, beschließt die Hauptversammlung.

E. Satzungsänderung

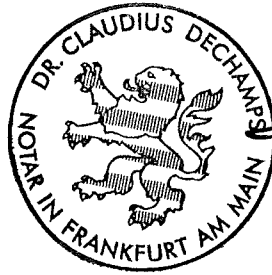
§16


Satzungsänderungen, die nur die Fassung betreffen, kann der Aufsichtsrat vornehmen.

Nummer 19 der Urkundenrolle für das Jahr 2017

Hiermit bescheinige ich, dass die geänderten Bestimmungen der Satzung mit dem Beschluss über die Satzungsänderung und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung übereinstimmen.

Frankfurt am Main, den 4. Juli 2017




Dr. Claudius Dechamps
Notar